

Entwurf

zur öffentlichen Auslegung und zum
Beteiligungsverfahren der

10. Änderung Landschaftsplan I

- Neuss -

(FFH - Gebiet „Uedesheimer Rheinbogen“)

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	3
2.) Inhalt der 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes I - Neuss - des Rhein-Kreises Neuss	5 – 22
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	5 – 6
6.2.1.2 Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ (Neufassung)	7 – 22
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	23
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	24 – 29
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 10. Änderung	30 – 33
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	34 – 35
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	36 – 63
7.) Strategische Umweltprüfung	64

1.) Erläuterungen zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 10. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154, 3185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b zur 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - fand für die Träger öffentlicher Belange, den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und die Verbände und für die Bürger vom 18.01. bis 19.02.2016 statt.

Die Verwaltung wurde vom Kreistag des Rhein-Kreis Neuss in seiner Sitzung am 29.06.2016 mit der Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens beauftragt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b wurden Anregungen und Bedenken durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Verbände und Bürger geltend gemacht – welche die Änderung des Vorentwurfes erforderlich machen. Die textlichen Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung werden in der vorliegenden Entwurfsfassung **blau** und *kursiv* dargestellt.

2.) Inhalt der 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss –

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatSchG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebiets-ausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes I – Neuss – des Rhein-Kreis Neuss

(Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung in **Blau** und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilsäumlich mit dem folgenden spezifizierten Unterziel dargestellt:	
	EZ 1 (1 A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	Dieses teilsäumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinboden" dargestellt. Das teilsäumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung und Entwicklung der Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210) - Erweiterung der wertvollen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210) - Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430) - Erweiterung der wertvollen Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430) - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) - Erhaltung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) und Entwicklung, insbesondere durch Anbindung der Altrheinrinne an den Strom

		- Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sand- und Kiesflächen - Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) Fischhabitate - Umwandlung der Ackerflächen in Grünland - Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik - Regelung der Freizeitnutzung
--	--	---

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Uedesheimer Rheinbogen“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2	Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbogen" Flurstücke des Naturschutzgebietes In das Naturschutzgebiet N 2 „Uedesheimer Rheinbogen“ sind folgende Grundstücke/Grundstücksteile einbezogen worden: Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 12 Flurstücke: 332 teilweise (tlw.) Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 9 tlw., 18, 19 tlw., 20 tlw., 21, 25, 34 tlw., 44, 45, 46, 47, 48 tlw., 49, 50 tlw., 51, 52, 53 tlw., 54, 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 60 tlw., 83 tlw., 84, 85 tlw. Gemarkung: Uedesheim Flur: 1 Flurstücke: 5 tlw. Gemarkung: Uedesheim Flur: 3 Flurstück: 87, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106 107, 108, 109, 110, 111, 116 tlw., 118, 119, 122, 123, 124, 125, 130, 133, 134, 137, 138, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149 tlw., 271, 272, 275, 276, 277, 278, 287, 288, 289, 291 292, 293,	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 347 tlw., 385, 386, 387, 388, 408, 409, 427, 429, 430 tlw., 431 tlw., 432 tlw., 448, 449, 450, 451 tlw., 452, 453 tlw. Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1 tlw. 2 tlw., 3 tlw., 10 Soweit Flurstücke nicht ganz, sondern nur teilweise (tlw.) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, gilt als Abgrenzung die Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Flächengröße: ca. 109 ha Schutzzweck Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen - Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) - Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)	Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4806-304 und der Gebietsbezeichnung „Uedesheimer Rheinbogen“. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen. Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 109 ha. In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	• Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Flüsse mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation (3270) • Hartholz- Auenwälder (91F0) 2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere:	prioritären Lebensraumes Er-len-Eschen- und Weichholzaunenwald und des prioritären Lebensraumes Trespen – Schwingel Kalktrockenrasen sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind die Lebensräume Feuchte Hochstaudenfluren und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Darüber hinaus kommen folgende Lebensraumtypen in diesem Gebiet vor: Restbestände des Hartholz-Auenwaldes, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren. Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume magere Flachland-Mähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) sowie Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen. Gefährdete Arten der Roten Liste Farn- und Blütenpflanzen der BRD/NRW kommen in den genannten Lebensraumtypen vor, insbesondere <i>Orobancha lutea</i>, <i>Orobancha caryophyllacea</i>, <i>Kickxia elatine</i> und <i>Kickxia spuria</i>.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Pirol, Nachtigall, sowie zur Erhaltung der gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Gartenrotschwanz, Steinkauz, Flussuferwolfsspinnne, Feld-Grashüpfer	
3.	Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz	
4.	Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen: • der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle und Umwandlung von Acker in Grünland • der Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle und Umwandlung von Acker in Grünland	Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln. Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	• der Weichholzauenwälder	Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) Verwendung finden.
	• der Kopfweidenbestände	Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.
	• Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik	Dies kann insbesondere erreicht werden durch eine unterstromige Anbindung der Altrheinrinne.
5.	zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Knoblauchkröte	Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreis Neuss. Außerdem stellt dieses Gebiet, insbesondere das Sandgebiet in der Rheinaue, einen ursprünglichen Lebensraum der Knoblauchkröte dar.
6.	zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
7.	wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Uedesheimer Rheinbogens als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft	
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile sowie zum Erreichen des Schutzzwecks werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Naturschutzgebiete hinaus nach diesem Landschaftsplan folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen: Gebietsspezifische Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:	
	1. Grünland umzubrechen	Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten.
	2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;	Neben der Florenverfälschung, welche in Gebieten wie dem hier vorliegenden durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen bewirkt wird, führen diese Flächen mit den hier ständig erforderlich werdenden Eingriffen durch Pflegemaßnahmen zu erheblichen Störungen im Schutzgebiet.
	3. Die forstliche Nutzung der Ufergehölze im gesamten Rheinufer des Naturschutzgebietes.	Der aus Gründen der Aufrechterhaltung des sicheren Schiffsverkehrs erforderliche Freischnitt der Schifffahrtszeichen (Sichtschilder und Hektometersteine) vom Wasser- und Schifffahrtsamt ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Fischerei/Angelfischerei zwischen dem Rheinstrom-km 729,3 und 734,1 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.	In diesem Bereich liegen die für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten wichtigen Ufergebüsche, Uferröhrichte sowie Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelarten erforderlich.
	Gebietsspezifische Gebote Über die generellen Gebote I. und II. für Naturschutzgebiete hinaus wird zum Erreichen des Schutzzweckes geboten:	1. Ein Konzept zur Herstellung und Sicherung einer naturnahen Überflutungsdynamik und damit zur Verbesserung und Sicherung der Verfügbarkeit von Uferhabitaten und Feuchtbiotopen zu erarbeiten. Zur Verbesserung dieser Lebensraumfunktionen ist die mögliche unterstromige Anbindung der Hochwasserflutmulde (Altrheinrinne) an den Rhein zu prüfen. U. a. ist zu prüfen, ob in den Auslauf der großen Hochwasserflutmulde im Nordwesten des Plangebietes vor dem Wirtschaftsweg ein Anstau eingebaut werden kann. 2. Zur Sicherung der naturschutzfachlich sinnvollen Anordnung von Erstaufforstungen ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Erstaufforstungsanträgen herzustellen.
		Eine verbesserte, naturnahe Überflutungsdynamik und/ oder eine Verhinderung des Wasserabflusses in der Hochwasserflutmulde würde zur Verbesserung der Wasserversorgung des Feuchtbiotops beitragen. Das Maßnahmenkonzept (MAKO) schlägt hier die Anbindung der Altrheinrinne in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Herstellung und Optimierung grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensräume vor. Zur Durchführung der Maßnahmen sind die wasserrechtlichen Verfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung gemäß WHG) anzuwenden. Hierbei sind auch fischereirechtliche Gesichtspunkte im Hinblick auf das Zurückbleiben von Fischen in der Flutmulde nach Hochwasser zu berücksichtigen. Besonderes Charakteristikum des Naturschutzgebietes sind die offenen Grünlandflächen. Weitere Aufforstungen des Gebietes mit standortgerechten Auenwaldgesellschaften dürfen

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		nur in geringem Umfang erfolgen um den Gebietscharakter zu erhalten.
	3. In Abstimmung mit der ULB des Kreises Neuss sind abgängige Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen im NSG durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappeln, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche) zu ersetzen.	Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe generelles Verbot Nr. 9). Die Nachpflanzung abgängiger Bäume ist erforderlich um die ökologische und landschaftsprägende Bedeutung dieser Landschaftselemente dauerhaft zu erhalten.
	4. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) ist ein Wegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.	Dieses Gebot dient der Beruhigung des Naturschutzgebietes, insbesondere gewässernaher Bereiche, die wichtige Lebensräume verschiedener seltener und gefährdeter Vogelarten und Amphibien darstellen.
	Gebietsspezifische Ausnahmen	
	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme	
	von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ für die Einrichtungen zur geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.	Die geplante Anlage von 2 neuen Brunnen und Transport der zusätzlichen Wassermengen über die bestehenden Leitungen widerspricht aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme dem Schutzzweck in der Regel nicht. Auch wird die Erhaltung der feuchtgeprägten Standorte durch die periodischen Überflutungen des Rheins in der Regel gewährleistet. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.
	<i>von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ für alle Anlagen und Maßnahmen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte erforderlich sind, soweit</i>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>hierdurch der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird."</i>	
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW sind gem. § 35 (Abs. 1) LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.
		Nach § 35 (Abs. 2) LG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.
6.4.3	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenständige Gehölzarten verwendet werden.
		Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 in der GK II A erfaßt.
6.4.3.3	2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen	
	Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholz- und Hartholzaue zu verwenden: Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Feldulme, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.	Die Vorgabe dient der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0) und entspricht dem Maßnahmenkonzept (MAKO) Uedesheimer Rheinbogen.
	Gemarkung: Grimmlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 4, 7, 21, 34 tlw., 57 tlw., 84, 85 tlw.	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.4	Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw. Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	Im Interesse der notwendigen Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Charakters der Waldflächen mit ihrem Unterwuchs, sollte langfristig, ungeachtet stärkerer Eingriffe in junge Gestänge und Stangenholz, auf Plenterentnahme übergegangen werden.
6.4.4.5	Rheinufer auf dem ehemaligen Campingplatz Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um ein Entwicklungsstadium des Silberweiden-Auenwaldes. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.
6.5	Gemarkung: Grimmlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 21, 46, 55 tlw., 83 tlw. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	
6.5.8	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 6.2.1.2 Uedesheimer Rheinbogen Folgende Maßnahmen sind im Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen durchzuführen:	Die festgesetzten Maßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes Uedesheimer Rheinbogen erforderlich. Sie dienen der Entwicklung und Pflege des Gebietes und resultieren aus dem Maßnahmenkonzept (MAKO) für das Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“ und seiner Umgebung.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		Soweit erforderlich, sind die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Hierzu zählt lediglich die auf den Campingplatz bezogene Festsetzung 6.5.8.6. Für die übrigen Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Für die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.
6.5.8.1	Anpflanzung von Gehölzen	
	Zur Anreicherung des Lebensraumes im Naturschutzgebiet und zur Belebung des Landschaftsbildes der Stromaue in typischer Charakteristik sind an verschiedenen Stellen im Naturschutzgebiet Anpflanzungen von flächigen Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen, Sträuchern, Baumgruppen und Strauchgruppen vorzunehmen.	Die Anpflanzungen im Naturschutzgebiet dienen zum einen der Schaffung und Ergänzung vorhandener Lebens- und Nahrungsräume für die Tierwelt des Naturschutzgebietes. Zum anderen wird hierdurch eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes in der

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		Stromaue entsprechend der typischen Charakteristik sowie eine Ergänzung vorhandener Baum- und Strauchbestände, insbesondere der Kopfweidenbestände und des Uferweidengürtels, erreicht.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.1.1	Anpflanzung von Gehölzen Entlang dem Rheinufer soll zum Schutz des Ufers und zur Vervollständigung des Korbweidengebüsches punktuell eine Neu- bzw. Ergänzungspflanzung vorgenommen werden. 1 500 lfd. Meter	Die Pflanzmaßnahme ist im Bereich der Mittelwasserlinie durchzuführen, etwa in der Höhe des bestehenden Weidengebüsches. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 0,7 bis 1,0 m einzubringen. Bei der Maßnahme sollen folgende Pflanzen verwendet werden: Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>) sowie Silberweide (<i>Salix alba</i>). Nach den punktuellen Neu- und Ergänzungspflanzungen soll die weitere Entwicklung soweit möglich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.
6.5.8.1.2	Anpflanzung von Hecken Das weitgehend offene Plangebiet ist durch die Anpflanzung von Hecken stärker zu gliedern. Die Pflanzmaßnahme ist jeweils auf einer 5-10 m breiten Trasse durchzuführen. 500 lfd. Meter	Hecken sind wertvolle Lebensräume für bedrohte Tierarten. Die Hecke soll unterschiedlich breit und durch Fehlstellen unterbrochen sein. Die Pflanzen sind in einem unregelmäßigen Pflanzschema einzubringen. Bei der Maßnahme sollen insbesondere folgende Arten verwendet werden: Eingrifflicher Weißdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel, Silberweide, Schlehe und Feldahorn.
6.5.8.1.3	Anpflanzung von Kopfbäumen Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopenreicherung Kopfbäume zu pflanzen. 1 000 Stück	Es sollen bevorzugt Silberweiden zu Kopfbäumen entwickelt werden. Die Pflanzen sollten über Steckhölzer aus dem Gebiet gesetzt werden.
6.5.8.1.4	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopenreicherung Einzelbäume bzw. Baumgruppen aus Silberweiden und Schwarzpappeln zu pflanzen. 1 000 Stück	Silberweiden und Schwarzpappeln sind die bodenständigen Gehölze der Weichholzaue und somit gebietstypisch.
6.5.8.1.5	Anpflanzung von Feldgehölzen Auf Teilflächen der derzeitigen Acker- und Wildackerflächen sind Feldgehölze zu pflanzen. 400 m²	Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Alternativ können die Flächen der natürlichen Entwicklung zu Feldgehölzen überlassen bleiben.
6.5.8.2	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
6.5.8.2.1	Pflege von Schilf, Röhricht und Hochstauden Bei Bedarf sind die Schilf-, Röhricht- und Hochstaudenbestände gem. den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) zu pflegen.	Ein Pflegeschnitt der Schilfbestände kann erforderlich werden. Um hierdurch entstehende Eingriffe und Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist die Notwendigkeit unbedingt durch den Kreis Neuss zu prüfen.
6.5.8.2.2	Kopfbaumpflege Die Kopfbäume sind im Turnus von fünf bis maximal zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.	Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.
6.5.8.2.3	Anlage, Wiederherstellung und Pflege der auentypischen Kleingewässer für Amphibien Die auentypischen Kleingewässer, geeignete Lebensräume für Amphibien, insbesondere die Knoblauchkröte, sind anzulegen, zu verlegen,	Diese Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) zur Optimierung des Habitats,

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	zu optimieren, wiederherzustellen und zu pflegen insbesondere durch folgende Maßnahmen: Entschlammung, Entnahme von Sedimenten, Neuanlage von Gewässern.	insbesondere für die Knoblauchkröte. Das Sandgebiet in der Rheinaue stellt einen ursprünglichen Lebensraum der Knoblauchkröte dar. Kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer dienen der Knoblauchkröte als Laichgewässer. Entschlammung, Entnahme von Sedimenten, Neuanlage bzw. Verlegung von Gewässern dienen der Sicherung, Erhaltung und der Optimierung dieser autotypischen Lebensräume. Habitate für Amphibien, insbesondere für die Knoblauchkröte werden dadurch gesichert.
6.5.8.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im Einzelnen gelten die Bewirtschaftungsvorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes in der jeweils aktuellen Fassung.	Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.
6.5.8.4	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/ Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen.	Bei der Einsaat sollen standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des Kreises Verwendung finden. Die Bewirtschaftungsvorgaben

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt.
6.5.8.5	entfallen	
6.5.8.6	Beseitigung störender Anlagen	
	Beseitigung der baulichen Anlagen des ehemaligen Campingplatzes und der DLRG-Rettungsstation.	Die Beseitigung der baulichen Anlagen ist im Wesentlichen erfolgt.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 10. Änderung des LP I ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für die Grünlandbereiche wird das Entwicklungsziel 1A „Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue“ dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG:

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
48 tlw.	Grimmlinghausen	13
50 tlw.	Grimmlinghausen	13
53 tlw.	Grimmlinghausen	13
58 tlw.	Grimmlinghausen	13
60 tlw.	Grimmlinghausen	13
271	Uedesheim	3
347 tlw.	Uedesheim	3
427	Uedesheim	3
429	Uedesheim	3

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden

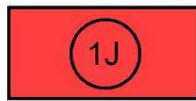


Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

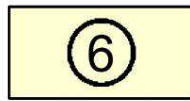
Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



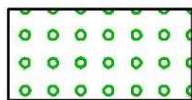
Pflege in bestimmter Weise



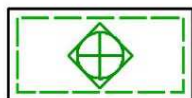
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

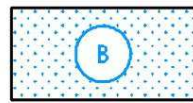
(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme

4 von 6

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



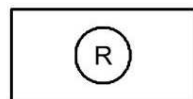
Hecke



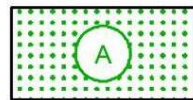
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



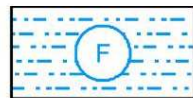
Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten



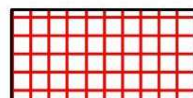
Feuchtbiotop



Wegerain



Wanderweg



Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**

Hinweis

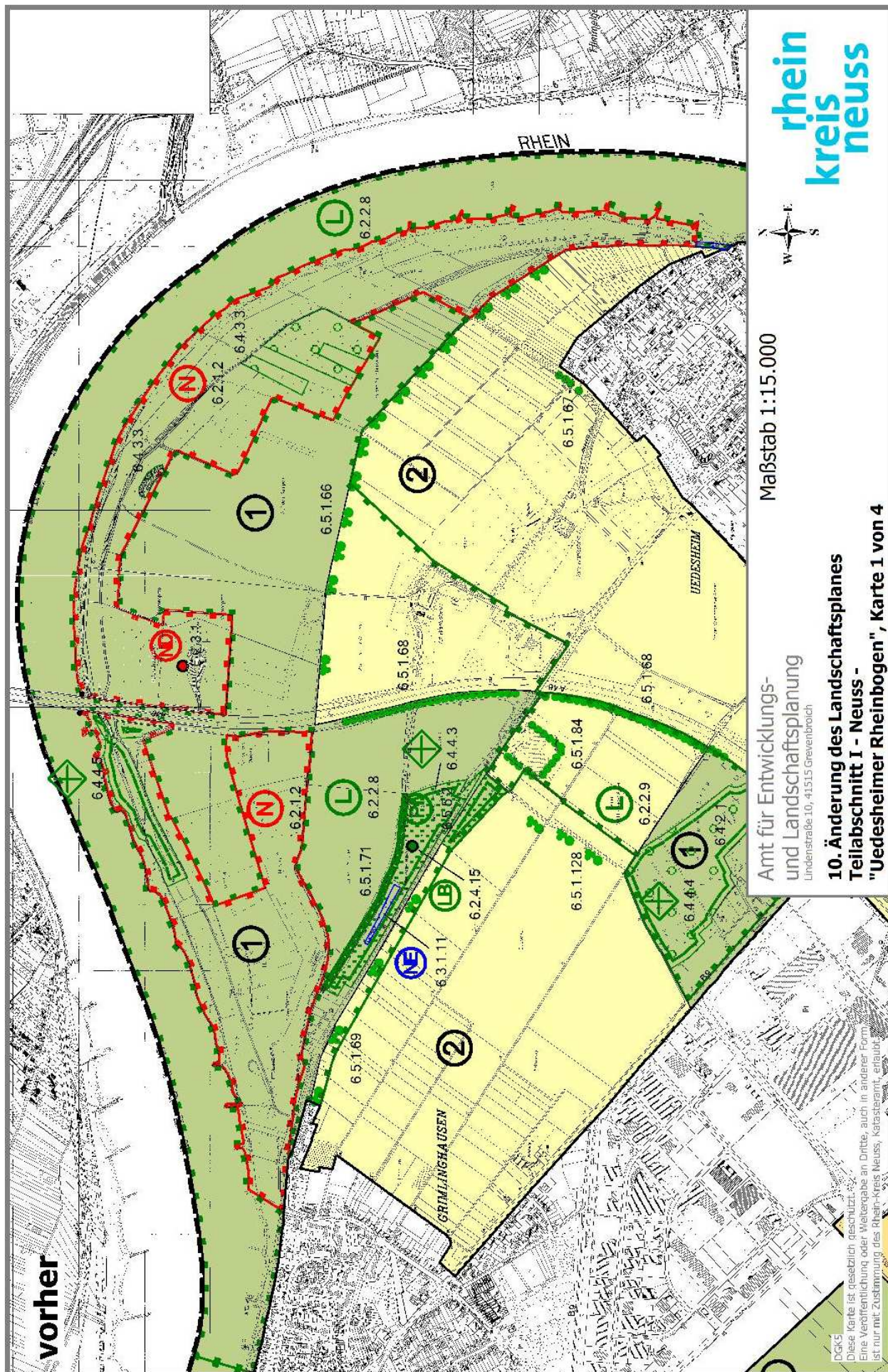


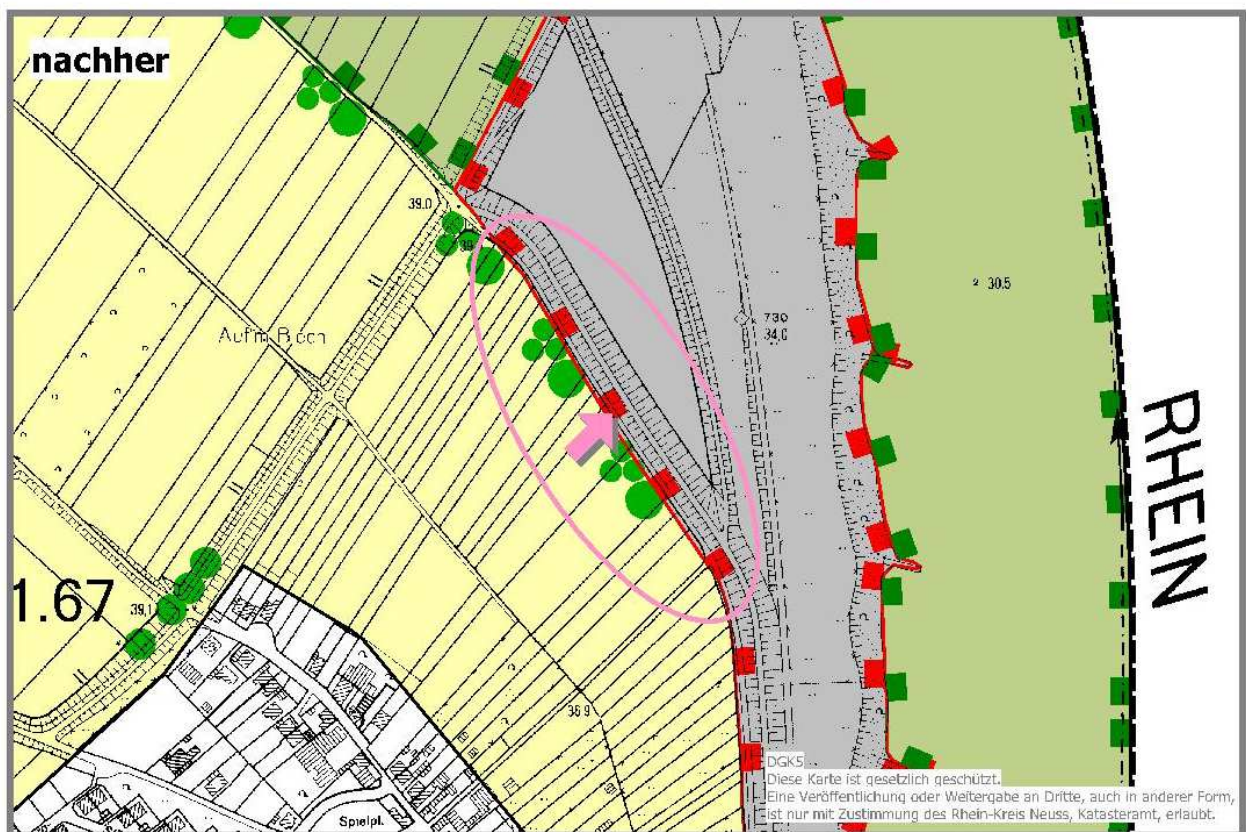
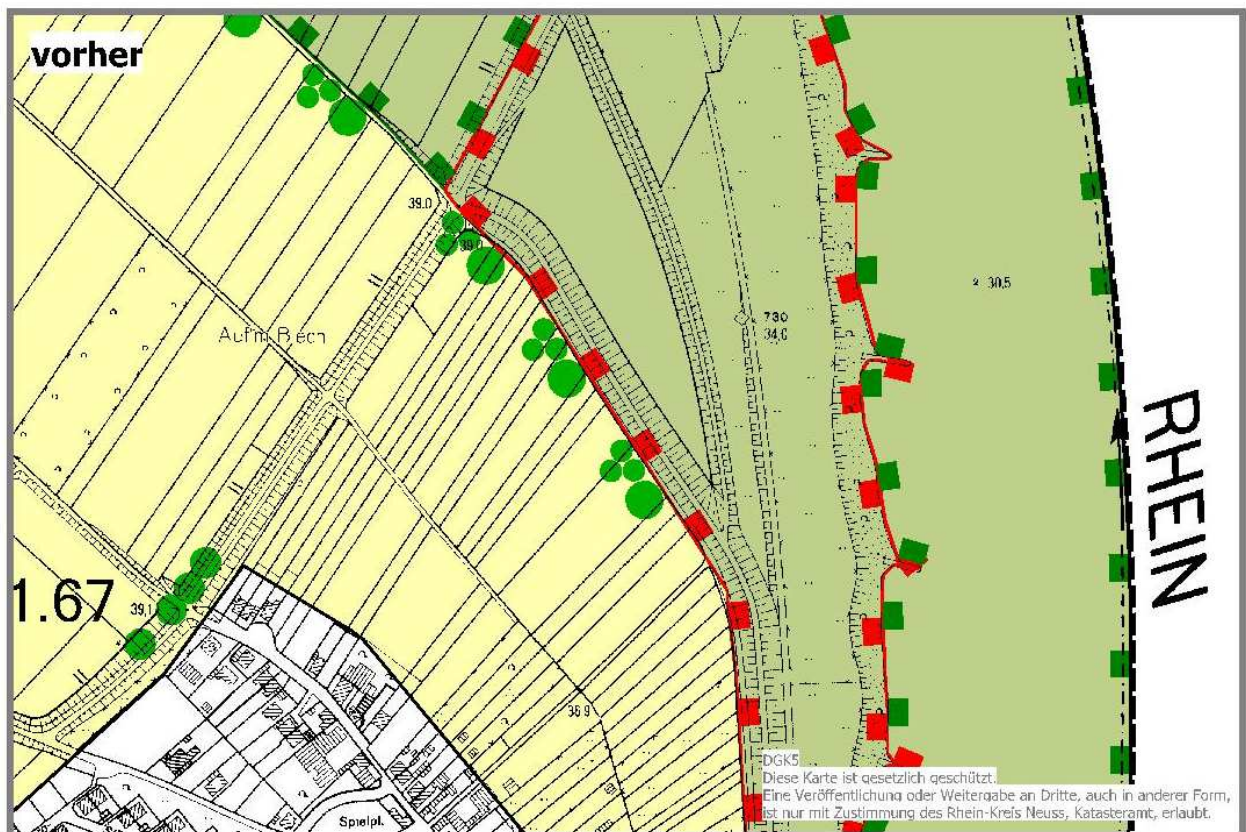
**Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-
darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden
Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur
Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen
Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.**

**Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten
Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die
Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.**

Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...**
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...**
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...**





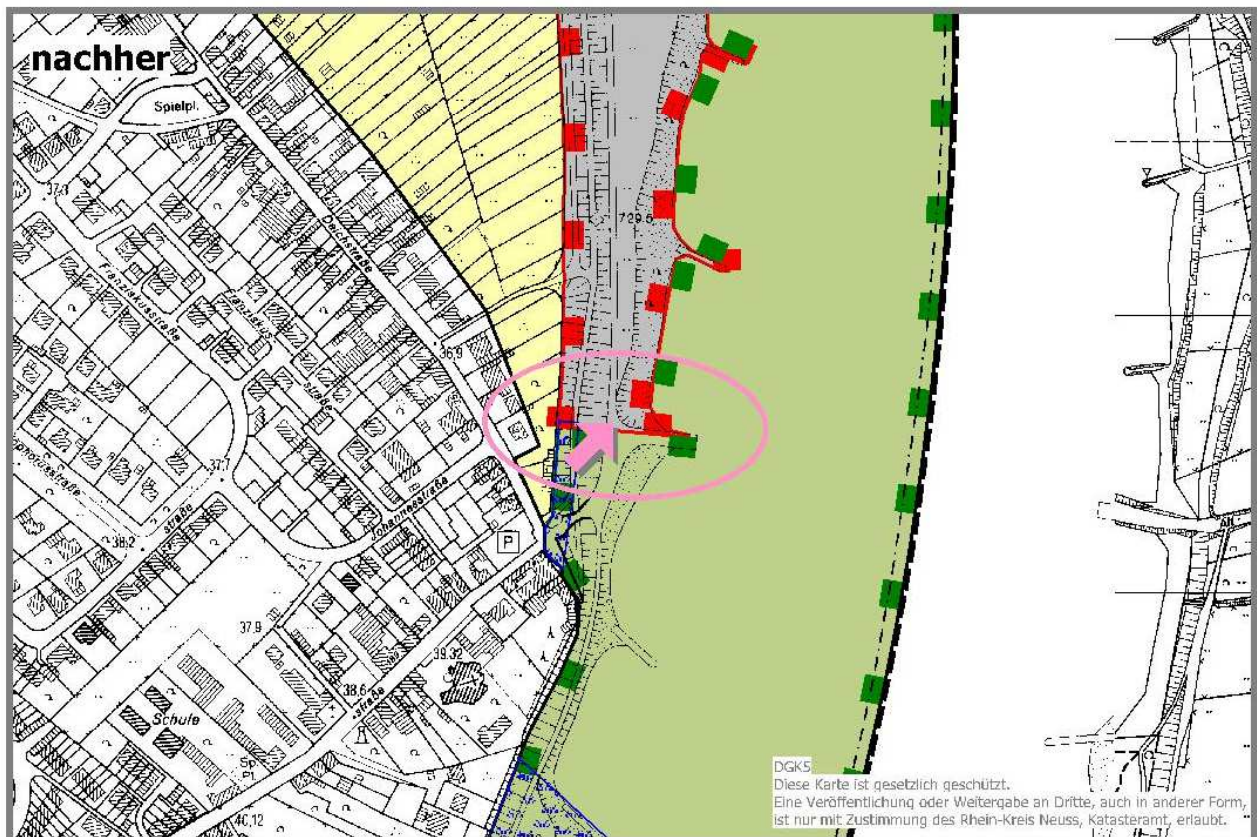
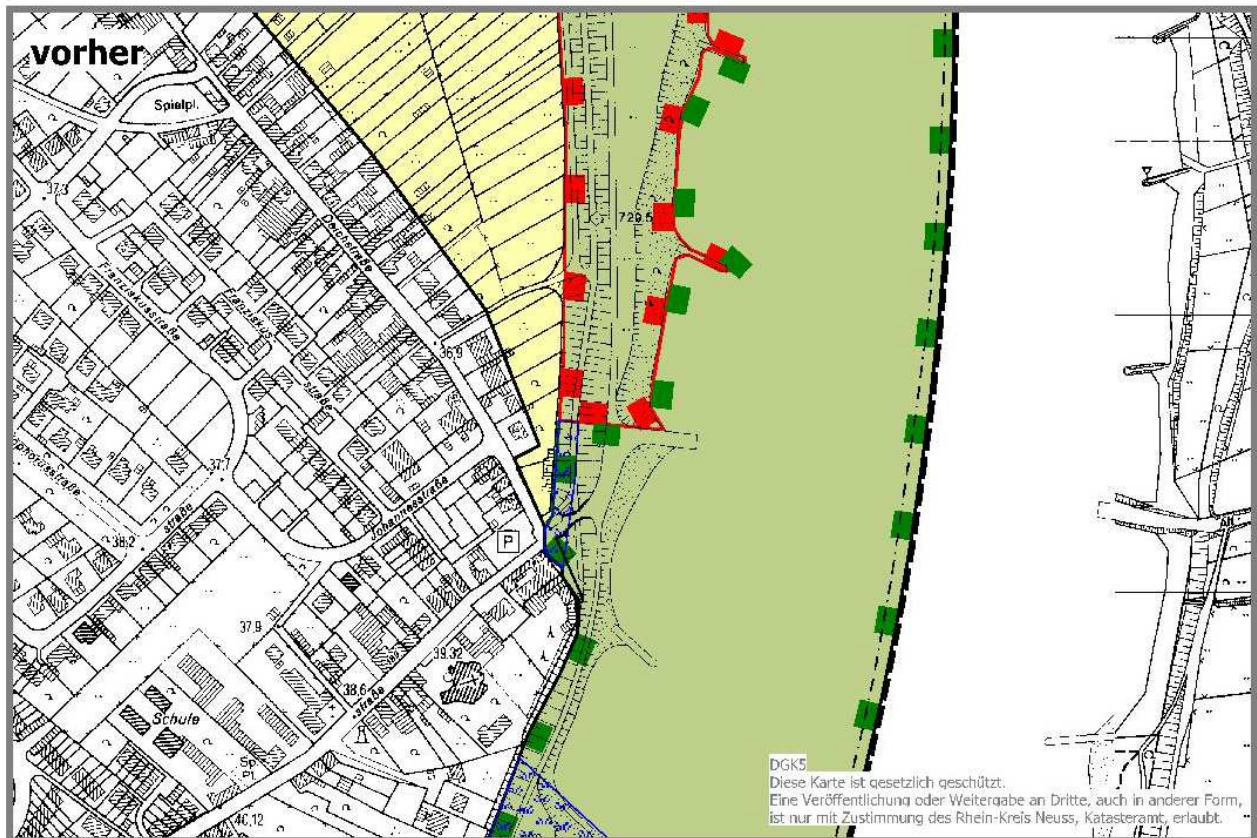
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5.000



**rhein
kreis
neuss**

**10. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Uedesheimer Rheinbogen", Karte 3 von 4**



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5.000

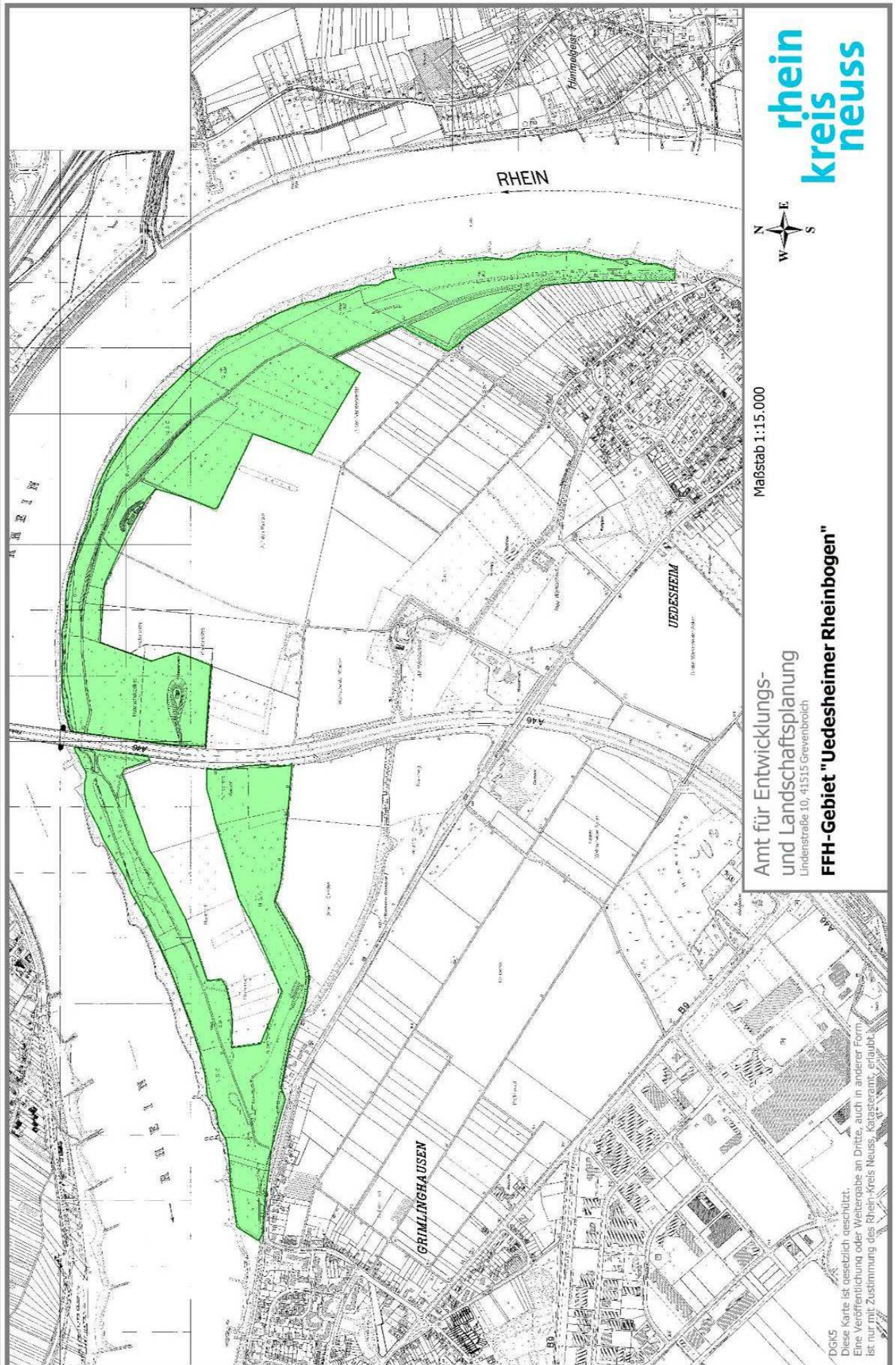


**rhein
kreis
neuss**

**10. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Uedesheimer Rheinbogen", Karte 4 von 4**

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) innerhalb des Naturschutzgebietes „Uedesheimer Rheinboden“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan I

- Neuss -

**Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	Die Entwicklungsziele für die Landwirtschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Aufgaben im Plangebiet Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele stehen den wirksamen Darstellungen und rechtskräftigen Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung und deren Realisierung grundsätzlich nicht entgegen.
6.1.1	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	
	Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftselementen und ökologisch bedeutsamen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Einzelnen ist zur Erreichung des Entwicklungszieles insbesondere anzustreben: • Erhaltung aller vorhandenen Waldflächen, vor allem auch der wertvollen Restbestände der Auenwälder sowie allen wertvollen Biotope. • In den landschaftsprägenden Talbereichen Erhaltung der heutigen Wald-, Feld- und Grünlandbereiche. • Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere in den Auenbereichen. • Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie	Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Das Entwicklungsziel wird großflächig insbesondere für folgende Bereiche festgelegt: 1. Talauen von Rhein, Erft und Norfbach 2. Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse 3. Teile der Altstromrinnen im Bereich der Niederterrasse 4. Teile der Niederterrasse im Bereich Stadtwald, Dreieckswäldchen

	Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockenengefallene Vorfluter etc.), soweit sich nicht aus wasserrechtlichen Verfahren etwas anderes ergibt. Dieses Entwicklungsziel schließt auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen nicht aus. Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen in der Regel der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Obwohl das Entwicklungsziel auf eine Erhaltung der Landschaft abzielt, steht es bei festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft der Durchführung der zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Maßnahmen auch dann nicht entgegen, wenn diese über die grundsätzliche Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft hinaus ergänzende Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Anreicherung in diesen Schutzgebieten oder bei Schutzobjekten vorsehen. Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt insbesondere unbeschadet der Realisierung von Maßnahmen nach im Einzelfall erarbeiteten Biotopmanagementplänen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und ihre Umgebung.	Die Umsetzung des Entwicklungszieles 1 soll einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen vertraglicher Regelungen sind auch unter ökonomischen Gesichtspunkten einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung des EZ 1 mit der Landwirtschaft zu finden. Beispielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder einvernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den Flächenbewirtschaftern abgeschlossen werden.
--	--	--

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 - 23 LG)	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	
	Die nachstehend zu 6.2.1.1 (N 1) und 6.2.1.2 (N 2) bezeichneten Flurstücke werden als Naturschutzgebiete gemäß den §§ 19, 20 LG festgesetzt.	Die Abgrenzung der als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen ist den unter N 1 und N 2 nachstehend bezeichneten Auflistungen der Flurstücke sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. a) Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20, a, LG), b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles (§ 20, c, LG) erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchst. a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, daß zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluß daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluß daran finden sich die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Soweit sinnvoll bzw. erforderlich, sind zu einzelnen Bestimmungen spezielle Erläuterungen im Erläuterungsbericht angefügt.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	Allgemeine Verbote:	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Verboten ist insbesondere: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweis oder Warnschilder dienen;	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrundeliegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind. Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane). Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschrif-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern; 6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; 7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen; 8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden; 9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfer-	teichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung. Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme. Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf. Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang. Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst. Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff. Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	nen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; 11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen oder Tiere auszusetzen; 12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist. Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	14. das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stillungsflächen.
	15. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	16. die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	17. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		im Einwirkungsbereich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt
	Generelle Gebote für Naturschutzgebiete 1. Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt. 2. Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einen von ihm Beauftragten. 3. Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüglich wieder zu schließen.	Biotopmanagementpläne sind gutachtliche Planungen, welche über einen bestimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens. Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt. Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Präventivmaßnahme gegen z. B. unberechtigtes Befahren.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln) Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt: Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit dem betroffenen Grundstückseigentümern bzw.–benutzern angestrebt. a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 1 b Landesforstgesetz NRW ab dem 15. August bis 28./29. Februar; Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht; b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;	Die Unberührtheitsklausel a) <u>garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung.</u> Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o. ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Aufgrund regelmäßiger hochwasserbedingter Bewirtschaftungserschwernisse in den Naturschutzgebieten des LP I –innerhalb dieser Zeit ist die forstliche Bewirtschaftung auch in der Zeit vom 01.08. bis 01.10. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Hierzu wurde das Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen gem. § 20 Abs. 1 LJG – NRW hergestellt. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter- Schüttungen.
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s. o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Be-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen; f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen; g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem	stehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich. Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen. Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; h) Die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen	Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde. Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
	Ausnahme keine	Gebundene Ausnahmeregelungen wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebiets-spezifischen Festsetzungen getroffen.

	Besondere Hinweise	Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn i) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigte Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder j) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern § 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG. Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) erteilt werden. Den nach § 29 BnatschG anerkannten Naturschutz-
--	---------------------------	--

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		verbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzes beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2	Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a) , b) und c) LG insbesondere • zum Schutz der Rheinaue als Retentionsraum • zur Erhaltung und Entwicklung des Auengrünlandes insbesondere der Salbei-Glatthafer- und Silgenwiesen als Lebensraum von Wiesenbrütern • zur Erhaltung und Entwicklung von Schilfröhrichten, Uferweidengebüsch, Silberweiden- Auenwald und • zur Erhaltung und Vermehrung der auentypischen Kopfbäume, Kopfbaumreihen, Baumreihen und –gruppen (mit Alt- und Totholz) und Hecken als Bruthabitat gefährdeter Vogelarten, als unverzichtbare Lebensräume am gesamten Niederrhein einmaliger Pflanzengesellschaften eines Biotopstandortes von regionaler Bedeutung mit hoher Artenvielfalt und besonderem Wert für Schmetterlinge, Wiesenvögel, Höhlenbrüter und andere bedrohte Tierarten derartiger Extremstandorte. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG zur Wiederansiedlung der auentypischen wertvollen Wiesengesellschaften auf ehemaligen Grünlandstandorten mit anderer heutiger Nutzung zur Erweiterung der nur noch in Relikten vorhandenen Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tierarten der Aue.	Das Naturschutzgebiet umfasst die nach dem Biotopkataster NRW als Biotope mit den Nrn. 4806-901, -036 und -041 dargestellten Flächen mit einem Umfang von rund 70 ha. Es handelt sich durchweg um Flächen in der Stromaue des Rheins mit überwiegend regionaler Bedeutung. Hier finden sich ökologisch hochwertige Auenwaldreste des Silberweiden- Auenwaldes mit Silber- und Bruchweiden. Die Wiesenvegetation zeichnet sich durch hervorragende Salbei-Glatthaferwiesen mit einem großen Reichtum an Blütenpflanzen aus. Reste des früher weiter verbreiteten Silberweiden- Auenwaldes und die Uferzonen der Überschwemmungstümpel beherbergen zahlreiche gefährdete Pflanzenarten. Die in diesem Gebiet gefundenen Pflanzengesellschaften sind am gesamten Niederrhein einmalig. Wertbestimmende Merkmale des Naturschutzgebietes sind seine hohe Artenvielfalt insbesondere aufgrund der Weidengebüsch und der hochwertigen Grünlandflächen in der Stromaue. Das Gebiet stellt einen unverzichtbaren Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften derartiger Extremstandorte dar. Es besitzt einen hohen Wert für Wiesenvögel, Höhlenbrüter und Schmetterlinge, insbesondere die bedrohten Tierarten der Auenbereiche. Die Lage in der Stromaue mit größeren Vorkommen typischer Grünlandflächen in Verbindung mit den noch vorhandenen Schwarzpappelbeständen und größeren Kopfweiden-Vorkommen geben dem Gebiet darüber hinaus die typische Charakteristik eines Auenbereiches mit besonderem

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		landschaftlichem Reiz. Für das Naturschutzgebiet und seine Umgebung wurde 1990 ein Biotopmanagementplan erarbeitet. Die Vorschläge dieses Gutachtens finden in den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ihren Niederschlag.
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile sowie zum Erreichen des Schutzzwecks werden über die generellen Verbote und –generellen Gebote für Naturschutzgebiete hinaus nach diesem Landschaftsplan folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:	Die vorstehenden generellen Gebote und Verbote für Naturschutzgebiete decken den regelmäßig für alle Naturschutzgebiete erforderlichen Rahmen verbotender und gebietender Bestimmungen ab. Nachstehend werden die unter Berücksichtigung der Besonderheit des hier festgesetzten Naturschutzgebietes erforderlichen gebietsspezifischen Gebots- und Verbotsfestsetzungen getroffen. Sie dienen dem Erreichen des Zwecks der Unterschutzstellung dieses Naturschutzgebietes.
	Gebietsspezifische Verbote Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten: 1. Grünland umzubrechen. 2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;	Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten. Neben der Florenverfälschung, welche in Gebieten wie dem hier vorliegenden durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen bewirkt wird, führen diese

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Die forstliche Nutzung der Ufergehölze im gesamten Rheinufer des Naturschutzgebietes 4. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 729,3 und 734,1 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres	Flächen mit den hier ständig erforderlichen Eingriffen durch Pflegemaßnahmen zu erheblichen Störungen im Schutzgebiet. Der aus Gründen der Aufrechterhaltung des sicheren Schiffsverkehrs erforderliche Freischnitt der Schifffahrtszeichen (Sichtschilder und Hektometersteine) vom Wasser- und Schifffahrtsamt ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In diesem Bereich liegen die für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten wichtigen Ufergebüsche, Uferröhrichte sowie Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelarten erforderlich.
	Gebietsspezifische Gebote Über die generellen Gebote I. und II. für Naturschutzgebiete hinaus wird zum Erreichen des Schutzzwecks geboten: 1. Es ist zu prüfen, ob in den Auslauf der großen Hochwasserflutmulde im Nordwesten des Plangebietes vor dem Wirtschaftsweg ein Anstau eingebaut werden kann. 2. Zur Sicherung der naturschutzfachlich sinnvollen Anordnung von Erstaufforstungen ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Erstaufforstungsanträgen herzustellen.	Eine Verhinderung des Wasserabflusses in der Hochwasserflutmulde würde zur Verbesserung der Wasserversorgung des Feuchtbiotops beitragen. Der Biotopmanagementplan schlägt hier ein Anstau bei Mittelwasser bis 30 cm unter Geländeoberkante vor. Die wasserrechtlichen Möglichkeiten sind mit der Stadt Neuss zu prüfen. Hierbei sind auch fischereirechtliche Gesichtspunkte im Hinblick auf das Zurückbleiben von Fischen in der Flutmulde nach Hochwasser zu berücksichtigen. Besonderes Charakteristikum des Naturschutzgebietes sind die offenen Grünlandflächen. Weitere Aufforstungen des Gebietes mit standortgerechten Auenwaldgesellschaften dürfen

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	3. In Abstimmung mit der ULB des Kreises Neuss sind abgängige Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen im NSG durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappeln, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche) zu ersetzen.	nur in geringem Umfang erfolgen um den Gebietscharakter zu erhalten. Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe generelles Verbot Nr. 9). Die Nachpflanzung abgängiger Bäume ist erforderlich um die ökologische und landschaftsprägende Bedeutung dieser Landschaftselemente dauerhaft zu erhalten.
	Gebietsspezifische Ausnahmen Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ für die Einrichtungen zur geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.	Die geplante Anlage von 2 neuen Brunnen und Transport der zusätzlichen Wassermengen über die bestehenden Leitungen widerspricht aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme dem Schutzzweck in der Regel nicht. Auch wird die Erhaltung der feuchtgeprägten Standorte durch die periodischen Überflutungen des Rheins in der Regel gewährleistet. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke des Naturschutzgebietes In das Naturschutzgebiet N 2 „Uedesheimer Rheinbogen“ sind folgende Grundstücke/Grundstücksteile einbezogen worden: Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 12 Flurstück: 332 teilweise (tlw.) Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 9 tlw., 18, 19 tlw., 20 tlw., 21, 24 tlw., 25, 34 tlw., 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 54, 55, tlw., 56 tlw., 57 tlw., 59 tlw., 83 tlw. Gemarkung: Uedesheim Flur: 1 Flurstück: 5 tlw. Gemarkung: Uedesheim Flur: 3 Flurstücke: 87, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 11, 112 tlw., 114, 115 tlw., 116 tlw., 117, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 130, 133, 134, 137, 138, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 266 tlw., 272, 275, 276, 277, 278, 287, 288, 289, 291, 292, 293, 204, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 385, 386, 387, 388, 408, 409	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 10 Gemarkung: Uedesheim Flur: 3 Flurstücke: 101, 104, 107, 110, 288, 292, 295, 298, 301, 304, 312 Gemarkung: Uedesheim Flur: 3 Flurstücke: 106, 108, 109, 111 Soweit Flurstücke nicht ganz, sondern nur teilweise (tlw.) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, gilt als Abgrenzung die Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.	
6.2.3.1	Gruppen und Einzelbäume von Schwarzpappeln	Neuss-Grimmlinghausen, Rheinwiesen beim Wasserwerk, Wasserschutzzone I und II
	Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 59	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchstabe b - d sind gem. § 35 (Abs. 2) LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Nach § 35 (Abs. 3) LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.
6.4.3	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenständige Gehölzarten verwendet werden. Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 in der GK II A erfaßt.
6.4.3.3	2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen	
	Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholz- und Hartholzaue zu verwenden: Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Feldulme, Esche, Hainbuche, Traubeneiche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden. Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 4, 7, 21, 34, 57, 59, 84 tlw., Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1, 2	Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	Im Interesse der notwendigen Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Charakters der Waldflächen mit ihrem Unterwuchs, sollte langfristig, ungeachtet stärkerer Eingriffe in junge Gestänge und Stangenholz, auf Plenterentnahme übergegangen werden.
6.4.4.5	Rheinufer auf dem ehemaligen Campingplatz	
	Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen. Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 21 tlw., 46 tlw., 55 tlw., 83 tlw.,	Bei der Waldfläche handelt es sich um ein Entwicklungsstadium des Siberweiden- Auenwaldes. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 62 LG NRW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	
6.5.8	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 6.2.1.2 Uedesheimer Rheinbogen	
	Folgende Maßnahmen sind im Naturschutzgebiet Uedeheimer Rheinbogen durchzuführen:	Die festgesetzten Maßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes Uedesheimer Rheinbogen erforderlich. Sie dienen der Entwicklung und Pflege des Gebietes und resultieren aus dem Biotopmanageplan, welcher 1990 für das Naturschutzgebiet und seine Umgebung erarbeitet wurde.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Soweit erforderlich, sind die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Hierzu zählt lediglich die auf den Campingplatz bezogene Festsetzung 6.5.8.6. Für die übrigen Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.
6.5.8.1	Anpflanzung von Gehölzen	
	Zur Anreicherung des Lebensraumes im Naturschutzgebiet und zur Belebung des Landschaftsbildes der Stromaue in typischer Charakteristik sind an verschiedenen Stellen im Naturschutzgebiet Anpflanzungen von flächigen Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen, Sträuchern, Baumgruppen und Strauchgruppen vorzunehmen.	Die Anpflanzungen im Naturschutzgebiet dienen zum einen der Schaffung und Ergänzung vorhandener Lebens- und Nahrungsräume für die Tierwelt des Naturschutzgebietes. Zum anderen wird hierdurch eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes in der Stromaue entsprechend der typischen Charakteristik sowie eine Ergänzung vorhandener Baum- und Strauchbestände, insbesondere der Kopfweidenbestände und des Uferweidengürtels, erreicht.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.1.1	Anpflanzung von Gehölzen Entlang dem Rheinufer soll zum Schutz des Ufers und zur Vervollständigung des Korbweidengebüsches punktuell eine Neu- bzw. Ergänzungspflanzung vorgenommen werden. 1 500 lfd. Meter	Die Pflanzmaßnahme ist im Bereich der Mittelwasserlinie durchzuführen, etwa in der Höhe des bestehenden Weidengebüsches. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 0,7 bis 1,0 m einzubringen. Bei der Maßnahme sollen folgende Pflanzen verwendet werden: Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>) sowie Silberweide (<i>Salix alba</i>). Nach den punktuellen Neu- und Ergänzungspflanzungen soll die weitere Entwicklung soweit möglich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.
6.5.8.1.2	Anpflanzung von Hecken Das weitgehend offene Plangebiet ist durch die Anpflanzung von Hecken stärker zu gliedern. Die Pflanzmaßnahme ist jeweils auf einer 5-10 m breiten Trasse durchzuführen. 500 lfd. Meter	Hecken sind wertvolle Lebensräume für bedrohte Tierarten. Die Hecke soll unterschiedlich breit und durch Fehlstellen unterbrochen sein. Die Pflanzen sind in einem unregelmäßigen Pflanzschema einzubringen. Bei der Maßnahme sollen insbesondere folgende Arten verwendet werden: Eingrifflicher Weißdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel, Silberweide, Schlehe und Feldahorn.
6.5.8.1.3	Anpflanzung von Kopfbäumen Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Kopfbäume zu pflanzen. 1 000 Stück	Es sollen bevorzugt Silberweiden zu Kopfbäumen entwickelt werden. Die Pflanzen sollten über Steckhölzer aus dem Gebiet gesetzt werden.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.1.4	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Einzelbäume bzw. Baumgruppen aus Silberweiden und Schwarzpappeln zu pflanzen. 1 000 Stück	Silberweiden und Schwarzpappeln sind die bodenständigen Gehölze der Weichholzaue und somit gebietstypisch.
6.5.8.1.5	Anpflanzung von Feldgehölzen Auf Teilflächen der derzeitigen Acker- und Wildackerflächen sind Feldgehölze zu pflanzen. 400 m²	Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Alternativ können die Flächen der natürlichen Entwicklung zu Feldgehölzen überlassen bleiben.
6.5.8.2	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
6.5.8.2.1	Pflege von Schilf, Röhricht und Hochstauden Bei Bedarf sind die Schilf-, Röhricht- und Hochstaudenbestände gem. den Vorgaben des Biotopmanagementplanes zu pflegen.	Ein Pflegeschnitt der Schilfbestände kann erforderlich werden. Um hierdurch entstehende Eingriffe und Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist die Notwendigkeit unbedingt durch den Kreis Neuss zu prüfen.
6.5.8.2.2	Kopfbaumpflege Die Kopfbäume sind im Turnus von fünf bis maximal zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln.	Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	
	Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im einzelnen gelten die Bewirtschaftungsvorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes in der jeweils aktuellen Fassung.	Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.
6.5.8.4	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	
	Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/ Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen.	Bei der Einsaat sollen standortangepaßte Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlung der LÖBF und des Kreises Verwendung finden. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt.
6.5.8.5	entfallen	
6.5.8.6	Beseitigung störender Anlagen	
	Beseitigung der baulichen Anlagen des ehemaligen Campingplatzes und der DLRG-Rettungsstation.	Die Beseitigung der baulichen Anlagen ist im Wesentlichen erfolgt.

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 10. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I –Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.